

Mayer

Sonderdruck aus

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Reihe B
Forschungen
51. Band

Stadterweiterung und Vorstadt

Herausgegeben von
ERICH MASCHKE und JÜRGEN SYDOW

a 143 560

1969

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Mein freundlichen Gruß!

H. M.

Stadterweiterung und Vorstadtbildung im mittelalterlichen Konstanz

Zum Problem der Einbeziehung ländlicher Siedlungen
in den Bereich einer mittelalterlichen Stadt

Von Helmut MAURER

Auf den ersten Blick mag es für den, der die Konstanzer stadthistorische Literatur einigermaßen zu übersehen glaubt, scheinen, als ob das, was wir hier zu behandeln haben, für Konstanz schon weitgehend geklärt sei, so daß also lediglich der Forschungsstand zusammenzufassen wäre. Diese Annahme liegt in der Tat nahe, und sie trifft für den ersten Teil unseres Themas, für das Problem der Stadterweiterungen, auch zu; denn die Verfassungstopographie der mittelalterlichen Innenstadt — und unser Thema ist ja nicht zuletzt auch ein verfassungstopographisches — ist durch die grundlegenden Arbeiten von Eberhard Gothein¹ und Konrad Beyerle², vor allem aber durch das unschätzbare, wenn auch noch immer nicht abgeschlossene Konstanzer Häuserbuch³ und dann nicht zuletzt durch das langjährige Bemühen der Bauhistoriker Klaus Eiermann⁴ und Paul Motz⁵ so sehr erhellt⁶, daß durchaus schon von einer relativ weitgehenden Klärung gesprochen werden kann, mag auch diese oder jene Einzelfrage immer noch kontrovers sein und vielleicht nur dann einer annehmbaren Lösung zugeführt werden können, wenn die von Erich Keyser⁷ ausgebildete und neuerdings von Wolfgang Heß⁸ noch weiter verfeinerte Methode der Stadtgrundrißforschung eines Tages auch einmal auf Konstanz angewandt werden sollte.

¹ E. Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes* (1892), insbesondere S. 70 bis 82.

² K. Beyerle, *Die räumliche Entwicklung der Stadt Konstanz*, in: *Konstanzer Häuserbuch* Bd. 2 (1908), S. 158—184.

³ F. Hirsch, *Bauwesen und Häuserbau*, in: *Konstanzer Häuserbuch* Bd. I (1906); K. Beyerle und A. Maurer, *Geschichtliche Ortsbeschreibung*, in: *Konstanzer Häuserbuch* Bd. 2 (1908). Die Fortsetzung bildet eine handschriftliche, im Stadtarchiv verwahrte Häuserkartei.

⁴ K. Eiermann, *Die Baugeschichte der Stadt Konstanz*, in: *Konstanz, seine baugeschichtliche und verkehrswirtschaftliche Entwicklung*, hg. von Paul Motz (1925), S. 16 bis 48, mit einem Plan zwischen S. 48 und 49; *ders.*, *Die Baugeschichte der Stadt Konstanz*, in: *Deutschlands Städtebau: Konstanz, Bodensee* (1927), S. 18—27.

⁵ P. Motz, *Das Konstanzer Stadtbild im Wandel der Zeiten*, in: *Konstanzer Almanach* (1958), S. 22—35.

Läßt sich also auch schon ohne solch weiterführende Forschung über die einfachen, bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hineindauernden Erweiterungen der Stadt — solange sie nicht zur Bildung besonderer Vorstädte führten — heute schon Gültiges sagen, so ist es um die Klärung des zweiten in unserem Thema gestellten Problems, desjenigen der Vorstadtbildung, weitaus schlechter bestellt, obwohl auch dieser Vorgang im Grunde nichts anderes darstellt als einen Teilaspekt des gesamten Erweiterungsprozesses. Aber diese Vorstadtfrage galt bislang offenbar weitgehend als uninteressant⁹, und so sehen wir uns denn nun hier gezwungen, unmittelbar die Quellen zu befragen und den Prozeß der Vorstadtbildung für jedes der drei in den Quellen des ausgehenden Mittelalters mit dem Terminus „suburbium“ bzw. „Vorstadt“ belegten topographischen Gebilde genau zu untersuchen.

Aber bevor wir daran gehen, diesen schwierigen Fragenkomplex der Vorstadtbildung zu erörtern, bevor wir das Werden einer Vorstadt Stadelhofen im Süden, einer Vorstadt Paradies im Westen und einer Vorstadt Petershausen jenseits des Rheins im Norden im einzelnen betrachten, muß für das Verständnis dieser Vorgänge die Grundlage geschaffen werden, d. h. es gilt das von der bisherigen Forschung erarbeitete Bild vom Wachsen der *civitas Constantia*, das die noch im 10. Jahrhundert offene, aus mehreren Siedlungszentren bestehende Stadt allmählich zu einem geschlossenen Gebilde werden ließ¹⁰, bis zu der umfassenden und erstmals die ganze Bürgergemeinde einschließenden Ummauerung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachzuzeichnen.

Seinen Ausgang nahm dieser in mehrere zeitliche und räumliche Etappen gegliederte Wachstumsprozeß von jenem räumlich engen Bezirk um *Bischofskirche und Bischofspfalz*, der sich weitgehend mit dem Raum eines zwischen das sumpfige Land im Westen, den See im Osten und den Rhein im Norden vorgeschobenen spätrömischen Erdkastells zu decken scheint¹¹. Vor diesem engsten Dombezirk lag an der alten, wahrscheinlich schon römischen Straße,

⁶ Zu dieser Erhellung haben außerdem beigetragen die Arbeiten von W. Schlesinger, *Burg und Stadt*, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte*, Festschrift f. Th. Mayer Bd. I (1954), S. 97—150, und in: *ders.*, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* Bd. 2 (1963), S. 92—147, hier S. 96—100, sowie von F. Beyerle, *Zum Siedlungsgrundriß des älteren Konstanz*, in: *Konstanzer Almanach* (1960), S. 38—42.

⁷ E. Keyser, *Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter*, der *Städtegrundriß als Geschichtsquelle* (1958).

⁸ W. Heß, *Hessische Stadtgründungen der Landgrafen von Thüringen*, in: *Beiträge zur hessischen Geschichte* Bd. 4 (1966).

⁹ Erste Beobachtungen, freilich ohne Nennung der Quellen, finden sich immerhin bei E. Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes*, S. 73 ff.

¹⁰ Dazu allgemein E. Herzog, *Die ottonische Stadt* (1964), insbes. S. 241 ff.

¹¹ Dazu jetzt H. Maurer, *Palatium Constantiense, Bischofspfalz und Königspfalz im hochmittelalterlichen Konstanz*, in: *Adel und Kirche — Festschrift für G. Tellenbach* (1968), S. 374—388.

die vom Thurgauer Seerücken zu dieser frühmittelalterlichen civitas herüberführte, offenbar schon im 7. Jahrhundert die Kirche St. Stephan, deren Funktion freilich noch immer nicht geklärt ist¹²; und wiederum in einigem Abstand dürfen wir noch weiter südlich, an demselben Straßenzug, ebenfalls bereits für diese Zeit den Hof Stadelhofen, das Zentrum der ausgedehnten bischöflichen Grundherrschaft in der sog. Bischofshöri vermuten¹³. Daneben aber werden wir die sog. Niederburg nördlich des Münsterhügels mit Walter Schlesinger¹⁴ als wahrscheinlich ältesten städtischen Siedlungskern außerhalb der Bischofsburg ansehen dürfen.

Diese sogenannte *Bischofsburg* nun — der Begriff wurde von Konrad Beyerle in die Forschung eingeführt¹⁵ — kann man, wenn man so will, als erste, zeitlich wohl auf das 9. Jahrhundert zu datierende Stadterweiterung betrachten. Sie schloß vor allem die allmählich entstehenden Domherrenkurien vor dem Münsterhügel in sich ein.

Südlich vor Münsterbezirk, Niederburg und sogenannter Bischofsburg scheint nun in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Bereich der alten *Kirche St. Stephan*, die noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts als *extra muros civitatis* liegend bezeichnet wird¹⁶, ein Markt¹⁷, sehr wahrscheinlich ein Platzmarkt mit einer zugehörigen Marktsiedlung, angelegt worden zu sein, ein Markt, der dann freilich bis zu der Ummauerung dieses Bezirks, d. h. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, weitgehend überbaut ist. Diese zweite Stadterweiterung zog sich also bis ins 12. Jahrhundert hin; die Mauer, die sie umschloß — sie war nach Süden durch das „Burgtor“ geöffnet — ist noch heute am Verlauf des „Ehgrabens“ erkennbar.

¹² R. *Bauerreiß*, Stefanskult und frühe Bischofsstadt, in: Veröff. der Bayer. Benediktinerakademie, Bd. 2 (1963), der auf S. 10 auch auf St. Stephan zu Konstanz eingeht, weist auf die enge Abhängigkeit der Stephanskirchen in Bischofsstädten von der Bischofskirche hin und möchte in ihnen Oratorien der Bischofspalzen sehen. — Auf diese Probleme, die für Konstanz durch das Buch von Th. *Humpert*, Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz (1957) in keiner Weise gefördert worden sind, werde ich im Rahmen der mir vom Max-Planck-Institut für Geschichte übertragenen Bearbeitung des Stifts St. Stephan innerhalb der „Germania Sacra“ einzugehen Gelegenheit haben.

¹³ Dazu O. *Feger*, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, in: Oberrheinische Urbare Bd. I (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande Bd. 3) (1943), S. 46 ff. und 85 ff.; dazu vor allem die in: ZGO 107 (1959), S. 319 f. veröffentlichte Urkunde von 1204, sowie F. *Wieland*, Das Konstanzer Spießlehen, Weistum und Rodel, in: ZGO 95 (1943), S. 644—650.

¹⁴ W. *Schlesinger*, Burg und Stadt (Anm. 6), S. 97.

¹⁵ Vgl. K. *Beyerle* (Anm. 2), S. 161.

¹⁶ MG DLdD 69 vom 22. 7. 854.

¹⁷ Zur Frage des ältesten Konstanzer Marktes neuerdings O. *Feger*, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, in: Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraums, in: ZGO 106 (1958), S. 1—33, hier S. 27.

Auch diese Stadtmauer ließ aber noch die um die Mitte des 10. Jahrhunderts von Bischof Konrad *foris murum civitatis* zwischen Stadt und Stadelhofen errichtete Pfarrkirche St. Paul¹⁸ außerhalb liegen, eine Kirche, die möglicherweise für das Gebiet des bischöflichen Fronhofes Stadelhofen zuständig sein sollte. Zusammen mit der *domus Sti. Petri* = Petershausen genannten Klosteranlage, die Bischof Gebhard jenseits des Rheins ebenfalls im 10. Jahrhundert gegründet hatte¹⁹, mag St. Paul auch für Konstanz zu jenem von Erich Herzog für die ottonische Stadt als so charakteristisch herausgearbeiteten Kirchenkranz zumindest einen Ansatz gebildet haben²⁰.

Der Bezirk um St. Paul, der offenbar lange Zeit siedlungsleer blieb, wurde nun bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in die Bebauung einbezogen, nachdem inzwischen vor der *Stadtmauer des 12. Jahrhunderts* der sog. Obermarkt als Ersatz für das bis dahin überbaute Marktgelände des 10. Jahrhunderts angelegt und durch das sog. Marktgestade, die heutige Marktstätte, einen Straßenmarkt, noch nach dem See hin verlängert worden war. Ein ungefähres Datum für diesen Ausbau ist uns durch die auf 1225 datierte Gründungsurkunde für das am Marktgestade errichtete Heiliggeistspital gegeben²¹. Eine bis an St. Paul hin vorgeschobene Mauer umschloß dann noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch diese *dritte Stadterweiterung*.

Diese Mauer war, wie wir bereits sahen, Teil des ersten geschlossenen Mauergürtels, der all die anfangs genannten alten Bezirke und die eben behandelten Erweiterungen umschloß. Läßt sich die bis hierhin beschriebene Entwicklung im Grunde nur aus dem Stadtgrundriß ablesen, so besitzen wir nun für die letzte, noch immer nicht Vorstadt bildende Stadterweiterung nach Süden, gegen Stadelhofen hin, jene auf 1252 datierte Urkunde, die — seit ihrer Entdeckung und Erläuterung durch Eberhard Gothein im Jahre 1890²² — auch von der allgemeinen Stadtgeschichtsforschung immer wieder zitiert worden ist und noch immer zitiert wird²³. Sie besagt²⁴, daß der Konstanzer Bürger Heinrich in der Bünd seinen vor dieser Stadtmauer zwischen der

¹⁸ Über St. Paul neuerdings P. Motz, Die ehemalige Pfarrkirche St. Paul in Konstanz, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Jg. 5, Heft 1 (1962), S. 1—6.

¹⁹ Über Petershausen künftig eine Freiburger Diss. von I. Reckert.

²⁰ E. Herzog: Die ottonische Stadt (*Anm. 10*), S. 248.

²¹ Vgl. K. Beyerle, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152 bis 1371, in: Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 2 (1902), S. 14 ff., Nr. 10. — Über das Heilig-Geist-Spital vgl. künftig die Freiburger rechtshist. Diss. von H. Schürle.

²² E. Gothein, Eine Stadterweiterung von Konstanz, in: ZGO NF V (1890), S. 127 bis 129.

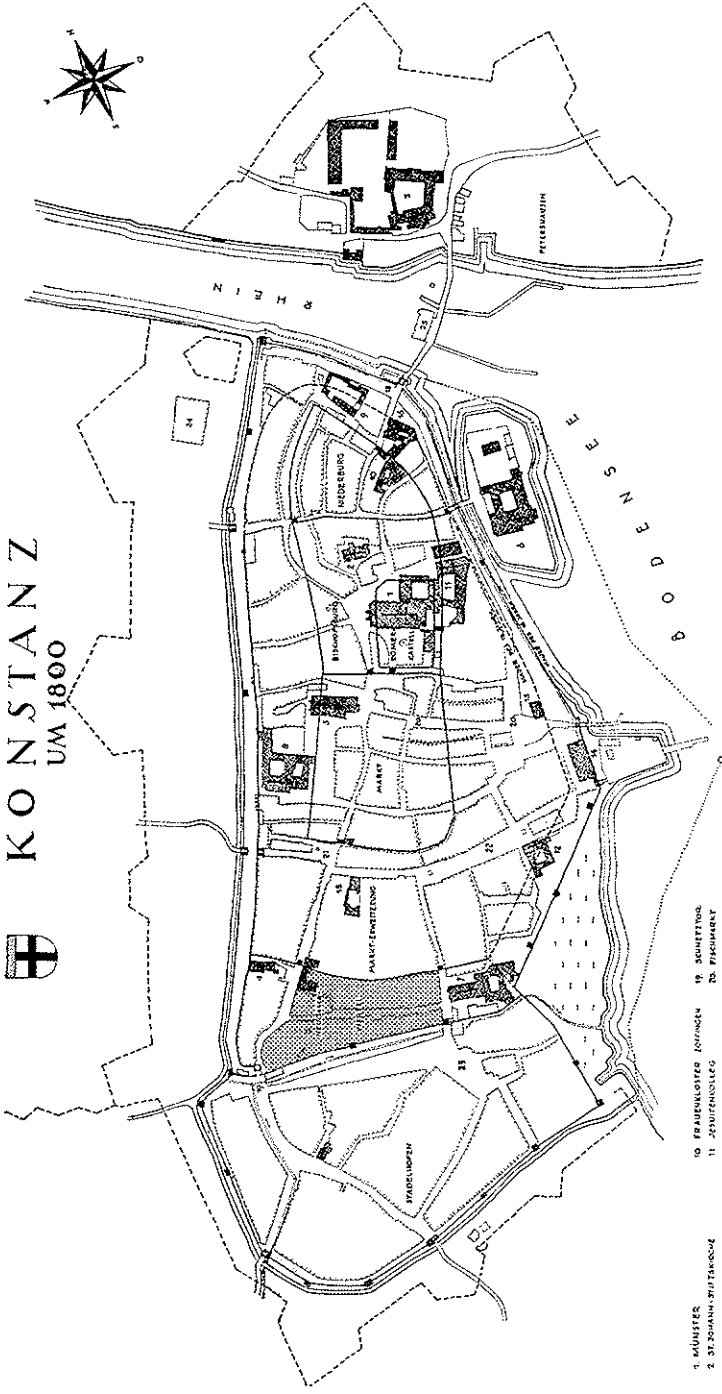
²³ Vgl. etwa F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg/Br. und Villingen/Schw., in: Deutschrechtliche Beiträge V/1 (1910), S. 44, Anm. 2 und S. 48, Anm. 1.

²⁴ K. Beyerle, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden, S. 33 ff., Nr. 26.



KONSTANZ

UM 1800



- 1. MÜNSTER
- 2. St. JOHANN-SPIRITUSKIRCHE
- 3. St. PETER
- 4. St. MARTINUS
- 5. REINOLD-KLOSTER STEINGÄULEN
- 6. DOMSTADT
- 7. AUGUSTINERKLOSTER
- 8. FRANZISKANERKLOSTER
- 9. FRAUENKLOSTER S. PETER

- 10. FRAUENKLOSTER JOHANNEN
- 11. JESUITENKOLLEGE
- 12. KARDINALENKLOSTER
- 13. S. AUGUSTINUS
- 14. KLOSTER S. MARTINUS
- 15. S. SEBASTIANUS
- 16. DOMSTADT
- 17. PALATINUS
- 18. RINGTOR

- 19. SCHRETTLACH
- 20. FISCHMARKT
- 21. OBERSCHULE
- 22. UNTERSCHULE
- 23. SCHLOSS
- 24. SCHLOSSKLOSTER
- 25. KAPITELHAUS

VERMESSUNG VON 1800
 © RECONSTRUIERT VON 1944

F. Hoff

Die hier nicht eingezeichnete Vorstadt Paradies liegt linksrheinisch, 1 km nordwestlich von Konstanz, unmittelbar am Rheinufer. (Mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Schriftleitung entnommen aus: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Jahrgang 7/1964, S. 34)

Stadelhofergasse, der jetzigen Hussenstrabe. und der Mördergasse, der jetzigen Rosgartenstrabe, gelegenen Obstgarten parzelliert und diese Parzellen zu Erb-
leihe ausgetan habe *ad construendas desuper domos distinguens et vicum
novum faciens dictum Niuwogasse*. Hier gewinnen wir also einen sehr er-
wünschten Einblick in den konkreten Vorgang einer Stadterweiterung, in die
Erschließung neuen Baugeländes, das im übrigen eine Fläche von rund 3,6
Hektar umfaßte²⁵. Und auch diese neugewonnene Gasse wurde dann nach
1270 gegen Stadelhofen hin noch einmal mit einer Mauer umfassen.

Die Gründungs- bzw. Baudaten der sämtlich an die äußerste Ummauerung
angelehnten spätmittelalterlichen Klöster²⁶ — des Dominikanerklosters auf der
Insel von 1236, des Franziskanerklosters von 1250, des Dominikanerinnenklo-
sters St. Peter an der Fahr von 1252, des Dominikanerinnenklosters Zoffingen
von 1257 und — nahe dem Neugassenbezirk — des Augustinerklosters von
1268 —, all diese Daten zeigen, daß der Bereich der Innenstadt bis zum Be-
ginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nun voll bebaut gewesen sein
dürfte.

Damit waren die Ausdehnungsmöglichkeiten der inzwischen zu einem be-
deutenden Handelsplatz aufgestiegenen Stadt denn auch weitgehend erschöpft.
Die Stadt hatte sich — eingezwängt zwischen das sumpfige Gelände im We-
sten, zwischen den Rhein im Norden und den See im Osten — im Grunde nur
nach Süden — allenfalls noch nach Osten hin — erfolgreich erweitern können,
hatte nun aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch hier, im Süden, mit
der Einbeziehung des letzten zwischen der Innenstadt und der Fronhofsied-
lung Stadelhofen noch freigeblichen Raumes eine Grenze erreicht. Freilich,
nur eine Grenze des Ausbaus, eine Grenze fortschreitender Bebauung. Der
unmittelbare Anschluß an die alte, dörfliche Siedlung Stadelhofen, der jetzt
gegeben war, mußte nun aber die Möglichkeit eröffnen, die Stadt wenigstens
noch im rechtlichen Sinne zu erweitern, d. h. dieses Dorf in irgend einer Form
der Stadt an- bzw. einzugliedern.

Die Frage, ob und wie die Stadt oder genauer das um 1215 erstmals sicht-
bar werdende Organ der sich allmählich bildenden Stadtgemeinde, der Rat²⁷,
diese Möglichkeit ergriff, führt nun mitten hinein in unser eigentliches An-
liegen, in das *Problem der Vorstadtbildung im mittelalterlichen Konstanz*.

²⁵ Dazu P. Motz, Die Neugasse in Konstanz, eine städtebauliche Planung vor 700
Jahren, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württ. Jg. 7, Heft 1/2 (1963),
S. 34—37.

²⁶ Vgl. allg. P. Motz, Die Kirchen und Klöster der Stadt Konstanz, in: Konstanz,
seine baugeschichtliche und verkehrswirtschaftliche Entwicklung (1925), S. 49—95.

²⁷ Dazu K. Beyerle, Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts, in: Das Rote Buch,
hg. O. Feger, in: Konstanzer Stadtrechtsquellen I (1949), S. 1—28, hier S. 3 ff.; O. Fe-
ger, Entwicklung und Tendenzen der älteren Konstanzer Ratsgesetzgebung, in: Vom
Richtebrief zum Roten Buch, bearb. von O. Feger, in: Konstanzer Geschichts- und
Rechtsquellen VII (1955), S. 22—24, hier S. 23 ff.

Daß das noch unter bischöflicher Herrschaft stehende städtische Gemeinwesen gerade die Siedlung *Stadelhofen*²⁸, die um den bischöflichen Kelnhof und den bischöflichen Forsthof erwachsen war, am ehesten und frühesten in rechtliche Abhängigkeit zu bringen vermochte, mag wohl schon in der organisatorischen Zuordnung dieses Zentrums der bischöflichen Grundherrschaft, eben des Kelnhofes, zum Bischofssitz, zum Sitz des Stadtherrn, mitbegründet gewesen sein. Und so nimmt es nicht wunder, wenn das um 1125 von Bischof Ulrich (I.) am Südrande von Stadelhofen errichtete, später Kreuzlingen genannte Augustinerchorherrenstift St. Ulrich und Afra mit seinem zugehörigen *hospitale* bzw. *xenodochium*²⁹ bereits um das Jahr 1170 als *in suburbio Constantiensi*³⁰ gelegen bezeichnet wird und diese Vorstadt 1259 dann ausdrücklich *suburbium dictum Stadelhoven*³¹ heißt.

Die Vorstadtbildung, die sich hier andeutet, ist indessen noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht ganz abgeschlossen; das zeigt die Schlichtung eines Streites zwischen Stadt und Bischof im Jahre 1255, eines Streites, der unter anderem auch die Besteuerung der zum bischöflichen Fronhof gehörigen Hofstätten durch die Stadt zum Gegenstand hatte³². Wenn nun diese Hofstätten 1255 von der städtischen Steuer eximiert werden, dann wird aus diesem Vorgang deutlich, daß offensichtlich alle übrigen Hofstätten des suburbium (ein Großteil von ihnen war vom Stift Kreuzlingen abhängig) bereits der städtischen Steuer unterworfen und damit die Verhältnisse in Stadelhofen im wesentlichen bereits den Verhältnissen der Innenstadt angeglichen waren.

Die Überlieferung der Ratsgesetzgebung, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzt, zeigt dann überdies, daß sämtliche Ratsatzungen nicht nur für die Innenstadt, sondern ebenso auch für die Vorstadt Stadelhofen Geltung haben sollten, wenn auch Stadt und Vorstadt durch die das ganze Mittelalter hindurch in den Texten immer wiederkehrende Wendung *in der statt ze*

²⁸ Vgl. oben Anm. 13 und außerdem J. Marmor, *Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz* (1860), S. 43 ff. und 77 ff.; H. Strauss, *Die Kreuzlinger Vorstadt Stadelhofen*, in: *Alt-Kreuzlingen* (Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen), Heft XV (1962), S. 41—65.

²⁹ Über Stift Kreuzlingen jetzt J. Siegwart, *Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160*, in: *Studia Friburgensia*, NF 30 (1962), S. 284—294. Über die topographische Lage vor der Zerstörung im 30jährigen Krieg vgl. T. Winkler, *Erste Ausgrabung „Altes Kloster Kreuzlingen“ vom 8. bis 13. Oktober 1962* (1963) und H. Strauss, *Vor dem Kreuzlingertor*, in: *Alt-Kreuzlingen* (Anm. 28), S. 67—76.

³⁰ Vgl. *Thurgauisches Urkunden-Buch*, (TUB), Bd. 2, S. 187 f., Nr. 50.

³¹ K. Beyerle, *Konstanzer Grundeigentumsurkunden*, S. 46, Nr. 38.

³² Vgl. ebd. S. 43 und 44, Nr. 36 a. Zur Sache K. Beyerle, *Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts* (Anm. 27), S. 11 f., und B. Kirchgässner, *Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418—1460*, in: *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen X* (1960), S. 20.

*Costentz und ouch zu Stadelhoven*³³ stets deutlich voneinander geschieden werden. War demnach Stadelhofen gegen Ende des 14. Jahrhunderts im rechtlichen Sinne schon weitgehend Vorstadt von Konstanz geworden, so wurde diese rechtliche Einbeziehung nach der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert durch die fortifikatorische noch weiter verstärkt und zugleich abgeschlossen. Denn für 1410 vermerkt die chronikalische Überlieferung: in diesem Jahr ward die ringmur zu Costanz umb Stadelhofen zu buwen angefangen und damit die statt gewittret³⁴, ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Ummauerung der Vorstadt zugleich als Erweiterung der Stadt angesehen wurde. Freilich war der Mauerbau, der nun das Stift Kreuzlingen von seinen Wirtschaftsgebäuden und dem zugehörigen Spital trennte und die eigentlichen Klostergebäulichkeiten vor der Mauer liegen ließ³⁵, erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vollendet. Die Mauer umschloß von da an eine offenbar nicht mehr allein durch bäuerliche Wirtschaft, sondern — das zeigen die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert häufiger werdenden Erwähnungen von Ledergerbern³⁶, eines Gerberbaches³⁷ und einer Gerbertrinkstube³⁸ immer deutlicher — eine auch durch das Handwerk mitgeprägte Siedlung. Mit diesem allmählichen Hineinwachsen der einstigen Fronhofsiedlung in die rechtliche wie auch in die wirtschaftliche Rolle einer Konstanzer Vorstadt mag es dann auch zusammenhängen, daß die mit einem Seelhaus, einer Elendenherberge, verbundene Kapelle St. Jodok (St. Jost) im Zentrum von Stadelhofen³⁹, — ihre erste Erwähnung fällt in das Jahr 1399⁴⁰ — allmählich zu einer Filiale der dem Augustinerchorherrenstift inkorporierten Kreuzlinger Pfarrkirche heranwuchs, deren Pfarrrechte bis an die noch immer die Vorstadt und die Stadt äußerlich trennende⁴¹ Mauer des späten 13. Jahrhundert heranreichte.

³³ Vgl. etwa O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch (Anm. 27), S. 9, Nr. 29, zu 1378 VII 25 und S. 51, Nr. 158, zu 1388 IX 7 und zahlreiche hier und in O. Feger, Das Rote Buch (*ebd.*), sowie O. Feger und P. Rüster, Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation, in: Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XI (1961) veröffentlichte Satzungen.

³⁴ Vgl. Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (1891), S. 118.

³⁵ Dazu H. Strauss, Die Kreuzlinger Vorstadt Stadelhofen (Anm. 28), S. 48 ff.

³⁶ Ph. Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz, S. 30 zu 1290.

³⁷ *Ebd.* S. 199 zu 1437.

³⁸ Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee, 69 (1949/50), S. 112, Nr. 147 zu 1425 III 2.

³⁹ Vgl. J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz, S. 83 ff.; J. Trier, Der Heilige Jodocus, in: Germanist. Abhandlungen, Heft 56 (1924), S. 182 f., und H. Strauss, Die Kreuzlinger Vorstadt Stadelhofen (Anm. 28), S. 44 ff.

⁴⁰ Vgl. K. Beyerle, Konstanzer Grundeigentumsurkunden, S. 427, Rückvermerk zu Urkunde Nr. 319 vom 5. 2. 1366.

⁴¹ Vgl. die wichtige Urkunde vom 20. 6. 1495 in J. A. Pupikofer, Die Regesten des Stifts Kreuzlingen im Canton Thurgau (1853), in: Th. v. Mohr, Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2 (1854), S. 39, Nr. 430.

Klarer noch als hier für Stadelhofen, ja geradezu in allen Einzelstapen läßt sich der Prozeß der Vorstadtbildung nun für die jenseits des Rheins im Umkreis der Benediktinerabtei *Petershausen* entstandene dörfliche Siedlung abhängiger Klosterleute verfolgen⁴². Einblicke sind hier deswegen so leicht zu erlangen, weil dieser Prozeß in Petershausen erst im 14. Jahrhundert, d. h. in einer Zeit vermehrter Schriftlichkeit einsetzt. Bereits die *Casus Monasterii Petrishusensis* aus der Mitte des 12. Jahrhunderts charakterisieren das Dorf Petershausen als eine Siedlung von klösterlichen Fischern und Schiffsleuten⁴³, Berufe, die auch noch in der frühen Neuzeit hier vorherrschen.

Unabdingbare Voraussetzung dafür, daß diese dörfliche Siedlung jenseits des Rheins zu einer Vorstadt von Konstanz werden konnte, war nun freilich das Vorhandensein einer festen Verbindung vom einen Ufer zum andern. Sie war mit dem Bau einer Brücke, die die alte Fährre ersetzte, etwa um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert geschaffen⁴⁴. Allerdings scheint die nun gegebene Erleichterung des Verkehrs von Petershausen herüber zur Stadt und von der Stadt hinüber zu Kloster und Dorf im 13. Jahrhundert noch kaum Konsequenzen für eine engere rechtliche Bindung der Fischer- und Schiffsleutesiedlung nördlich des Rheins an die civitas Constantia nach sich gezogen zu haben. Die Quellen des 14. Jahrhunderts geben vielmehr die Eigenständigkeit des Dorfes Petershausen, das im übrigen eine eigene, dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche, St. Nikolaus, besaß⁴⁵, noch gut zu erkennen. Wir sehen, daß Petershausen — wohl wegen der Lage der Häuser ober- und unterhalb des Klosters — in ein Ober- und ein Unterdorf geteilt war⁴⁶, und daß die gesamte Siedlung wiederum drei verschiedenen Ortsherrschaften, drei verschiedenen Vogteien, unterstand, die die Abtei bis auf eine allmählich in ihren Besitz zu bringen vermochte⁴⁷. Die Tatsache, daß die Bewohner des Dorfes — durchweg Eigenleute und Grundholden des Klosters Petershausen — sich mit drei ver-

⁴² Über die Vorstadt Petershausen vgl. allg. J. *Marmor*, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz, S. 365 ff.; wichtig auch L. *Wilhelm*, Die Namen der Gewanne und Fluren in der Umgebung von Konstanz, in: Die Brücke, Beilage zur Konstanzer Zeitung (1935), S. 9 ff. und S. 90 ff.

⁴³ Vgl. Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. O. *Feger*, in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, Bd. 3 (1956), S. 50, Nr. 11.

⁴⁴ Vgl. dazu K. *Schmid*, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., in: Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. I (1954), S. 103, Anm. 68, und F. *Beyerle*, Das mittelalterliche Konstanz: Verkehrslage und wirtschaftliche Entwicklung, in: Syntagma Friburgense, Hist. Studien Hermann Aubin zum 70. Geb. (1956), S. 29—48, hier S. 39 f.

⁴⁵ Vgl. etwa die Urkunde über die Gründung einer Bruderschaft an der St. Nikolaus-Pfarrkirche zu Petershausen GLA 5/463 vom 24. 3. 1431.

⁴⁶ Vgl. Urk. GLA 1/76 von 1373 XII 31 betr. die Vogtei zu Petershausen im Niederdorf, und Urk. GLA 1/71 von 1379 I 21 betr. eine Hofstätte im Oberdorf zu Petershausen.

⁴⁷ Vgl. Urk. Stadt-A. Konstanz 8749 von 1420.

schiedenen Ortsherren auseinanderzusetzen hatten, mag schon relativ früh — zumindest im Oberdorf — zur Bildung einer Gemeinde mit einem handelnden Organ, den sog. Vierern, geführt haben. Denn im Jahre 1392 steht dem Abt von Petershausen als Vertragspartner *die gemaind gemainlich des dorfs in Oberdorf ze Petershusen* gegenüber. Mit ihr handelt der Abt eine Dorfordnung aus, die alljährlich vor versammelter Gemeinde zu weisen ist⁴⁸.

Aus dieser Ordnung mögen zwei Punkte vor anderen erwähnt werden, weil sie die Handlungsfähigkeit, zugleich aber auch die Kompetenzen dieser Gemeinde unterstreichen. So sollen Zuzüglinge in das Dorf nur mit gleichzeitiger Genehmigung des Abtes und der Vierer der Gemeinde aufgenommen werden, und Frevel, d. h. Frevelbußen, sollen zur Hälfte an den Abt und zur Hälfte an die Gemeinde fallen. Die Gemeinde ist es übrigens auch, die um ihr Oberdorf aus eigenem Willen einen Schirmgraben, d. h. also einen Schutzgraben, eine auch anderswo belegte dörfliche Wehranlage, ausgehoben hat. Nirgendwo ist in dieser Dorfordnung von 1392 die Rede von Rechten der Stadt Konstanz hier, über dem Rhein, in Petershausen.

Und doch gab es auch schon damals Angelegenheiten, die für die Stadt wie für das nun durch die Brücke äußerlich eng mit der Stadt verbundene Dorf gemeinsam behandelt werden mußten und auch gemeinsam behandelt worden sind. Den ersten Hinweis auf ein Handeln des Konstanzer Rates, das auch Petershausen betraf, haben wir für das Jahr 1381. Hier wurde — allerdings auf ausdrückliches Bitten des Abtes — in einer Satzung über Gebannte folgendes festgesetzt: *... von der wegen, die ze Petershusen sitzent und die in aht und in ban sint ... Wen man nú hinnanhin verbütet ... , dem sol man sagen, das er uss allen torn und graben ze Costentz und ze Petershusen beliben sol*⁴⁹.

Die Bindungen zwischen der Stadt und dem Dorf wurden aber vor allem dadurch sehr intensiviert, daß zu Petershausen Gesessene zu Konstanzer Bürgern angenommen wurden. So ist der Bürgeraufnahme eines Fischers zu Petershausen vom Jahre 1383 zu entnehmen, daß damals schon einige Einwohner des Dorfes das Konstanzer Bürgerrecht besessen haben müssen, denn es heißt da: *unde gunde im och der groß rat, daz er ze Petershusen siczen mag, als lang und der rat nit ander bürger, die och da sitzent nit haist in die stat ziehen*⁵⁰.

In Petershauser Belangen wird die Stadt aber auch tätig, wenn — wie etwa 1385 durch den Konstanzer Bürger Heinrich in der Bünd — Häuser und Hofstätten im Niederdorf zu Petershausen, deren Bewohner im übrigen vom Ge-

⁴⁸ Vgl. hierzu zum Folgenden die Urk. von 1392 IX 29 bei Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, S. 328—334. Zum Prozeß der Gemeindebildung allg. siehe K. S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, in: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil 2 (1962) passim.

⁴⁹ Vgl. O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch (Anm. 27), S. 18, Nr. 54.

⁵⁰ Stadt-A. Konstanz Bürgerbuch A IV 1, S. 10.

richt zu Petershausen eximiert sein sollen, vor dem Konstanzer Stadtmann aufgelassen werden⁵¹.

Viel deutlicher sind dann freilich die Versuche des Rates, seine Satzungs-gewalt auch auf das Dorf Petershausen auszudehnen, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu erkennen. Bedeutende Möglichkeiten ergaben sich in dieser Hinsicht durch die Aufnahme von insgesamt 65 Petershauser Einwohner (51 Rebleuten und 14 Fischern) in das städtische Bürgerrecht im Jahre 1414⁵², offenbar also eine Sammelaufnahme, für die uns leider keine Gründe bekannt sind.

Diese starke Durchsetzung des Dorfes Petershausen mit Konstanzer Stadt-bürgern mag den Rat mit dazu ermuntert haben, von König Sigmund wenige Jahre später, 1417, das Privileg zu erbitten, die städtische Hochgerichtsbarkeit, die durch den von der Stadt eingesetzten Reichsvogt ausgeübt wurde, auch auf Petershausen, das bisher in der Landgrafschaft Nellenburg lag, auszudehnen, oder mit den Worten der Urkunde, *... das ein iglicher des richs vogt zu Co-stenz umb sachen, die das hochgerichte, stock und galgen antreffen, in der vorstat zu Petershusen, inwendig der tore und greben derselben vorstat richten solle und moge ...*⁵³. Dies ist bezeichnenderweise zugleich die erste ausdrückliche Nennung des Dorfes Petershausen als Vorstadt von Konstanz.

Die Erlangung der Hochgerichtsbarkeit ist allerdings nur ein Schritt auf dem Wege, die rechtlichen Verhältnisse des Dorfes denen der Stadt weitgehend anzugleichen. Aus einem schiedsgerichtlichen Urteil, das im Jahre 1420 einen ersten Streit zwischen der Stadt und dem Abt von Petershausen beendet, erfahren wir noch von anderen Maßnahmen, die der Rat der Stadt bis dahin gegenüber dem Dorf ergriffen hatte⁵⁴: dazu gehörte beispielsweise die Erhebung eines Ungeldes; sie wird 1420 als rechtmäßig belassen; dazu gehörte die Angleichung des Weinausschanks und des Gebrauchs der Fleischgewichte an die in der Stadt geltenden Gebräuche und Satzungen; auch dabei soll es künftig so bleiben; und dazu gehörte endlich der Versuch der Stadt, nicht nur von den in Petershausen ansässigen Bürgern, sondern auch von den Nicht-bürgern Steuer und Dienste zu verlangen.

Mußte die Stadt in diesem Vergleich die einst zwischen Abt und Gemeinde ausgehandelte Dorfordnung — von den genannten Neuregelungen abgesehen — ausdrücklich als immer noch verbindlich anerkennen und auch grundsätzlich zugestehen, daß Bürger und Nichtbürger auch künftig den Petershauser Gerichten gehorsam sein sollen, so gibt doch allein die Tatsache, daß der Abt von Petershausen mit dem Rat der Stadt über Angelegenheiten des weitgehend

⁵¹ GLA 67/797, S. 136 ff.

⁵² Stadt-A. Konstanz Bürgerbuch A IV 1, S. 22a und b.

⁵³ Stadt-A. Konstanz A II 15 „Abgeschriftenbuch“, S. 24a; vgl. auch Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz, S. 333 f.

⁵⁴ Urk. Stadt-A. Konstanz 8749.

seiner — des Abtes — Gerichtsherrschaft unterworfenen Dorfes in Verhandlungen treten muß, zu erkennen, daß ein entscheidendes Stadium in dem Prozeß der Vorstadtbildung bereits erreicht war.

Doch die Satzungen des Rates dehnen sich noch auf weitere Bereiche aus: 1429 setzt der Rat eine auch für Petershausen geltende Allmende-Ordnung fest⁵⁵, bestellt im Jahre 1433 für das sog. Petershauser Tor im Oberdorf erstmals einen Torwächter⁵⁶ — bemerkenswert die erste Nennung eines Tores für Petershausen — und bestimmt dann etwas später, daß innerhalb der zwei Tore zu Petershausen — diese beiden Tore werden noch bis in die Neuzeit hinein genannt — eine Strafe bei Ungehorsam gegen den Rat Geltung haben solle⁵⁷.

Nicht von ungefähr kommen dann wohl die Klageartikel, die der Abt um das Jahr 1440 dem Rat gegenüber vorbringt⁵⁸: so habe der Rat die Ausübung von Gewerben in Petershausen nur Bürgern gestatten wollen, habe Tore im Petershauser Zwing und Bann ohne Genehmigung des Abtes zu bauen befohlen, habe die in Petershausen Wohnenden gezwungen, nur noch dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt, nicht mehr jedoch dem Abt zu schwören, habe die in Petershausen Sitzenden wie eigene Bürger behandelt, habe sich Gebot und Verbot in den Petershauser Gerichten, Zwingen und Bännen angemaßt und habe von den Petershauser Einwohnern verlangt, sich nicht mehr nach der dortigen Gerichtsgewohnheit, sondern nach der städtischen Satzung zu richten, und vieles andere mehr. Kurz und gut, der Rat war offensichtlich bestrebt, unterhalb der schon von ihm indirekt über den Reichsvogt ausgeübten Hochgerichtsbarkeit, nun auch noch die Niedergerichtsbarkeit, die Ortsherrschaft mit Zwing und Bann, über das vom Rat bereits als Vorstadt bezeichnete Dorf Petershausen⁵⁹ an sich zu bringen.

Stationen auf dem weiteren Wege zu diesem Ziel sind etwa markiert durch die vom Rat und den sog. Sieben der Stadt — das sind die Richter über Bauten und Grenzangelegenheiten — im Jahre 1442 vorgenommenen Grenzfestsetzungen über *die raine, die ainem dorff ze Petershusen zugehören*⁶⁰, sind dann 1461 der Bau von Zäunen um das Flecken Petershausen auf städtische Kosten⁶¹ und schließlich 1463 die Einsetzung eines — in seiner Funktion nicht klar erkennbaren — Hauptmanns für das Oberdorf und eines Hauptmanns für das Unterdorf durch den Rat⁶²; ja 1476 bestellt der Rat — hier allerdings

⁵⁵ O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 99, Nr. 326.

⁵⁶ Stadt-A. Konstanz Ratsbuch B I 6, S. 78.

⁵⁷ Vgl. O. Feger, Das Rote Buch (Anm. 27), S. 62, Nr. 10.

⁵⁸ Vgl. Stadt-A. Konstanz Urk. 8283.

⁵⁹ Vgl. oben S. 31.

⁶⁰ Stadt-A. Konstanz Baubuch A VII I, S. 42a.

⁶¹ Ebd. S. 29.

⁶² Stadt-A. Konstanz Ratsbuch B I 10, S. 200.

noch zusammen mit dem Abt — auch für Petershausen besondere 7 Richter zu den Bauten und Untergängen⁶³.

Daß hier der Abt sich wieder eines gewissen Mitspracherechts hat erfreuen dürfen, mag mit jenem Privileg zusammenhängen, in dem Kaiser Friedrich III. dem Abt 1470 die Gerichtsbarkeit des Klosters im Flecken über Erb, Eigen, Geldschuld, Gut, Poen, Strafen, Frevel und Bußen bestätigte mit der ausdrücklichen Mahnung an die Stadt, das Kloster in diesen seinen Rechten nicht zu stören⁶⁴.

Aber bereits 14 Jahre später, 1484, wird über die Ausübung der Niederen Gerichte zwischen dem Abt und dem Rat der Stadt eine neuerliche Einigung notwendig⁶⁵. Zwar soll der Abt auch weiterhin Ammann und Waibel einsetzen, aber die zwölf Richter sollen zur Hälfte vom Abt und zur Hälfte vom Rat bestellt werden und zudem sämtlich Stadtbürger sein; ebenso sollen die Bußen zur Hälfte an den Abt und zur Hälfte an die Stadt fallen; gerade dies ist ein Hinweis darauf, daß nun die Stadt den Platz der Gemeinde Petershausen eingenommen hat, der noch 100 Jahre zuvor die andere Hälfte der Bußen einge-räumt worden war⁶⁶.

Diese weitgehenden Befugnisse des Rates in Petershausen spiegeln sich nun aufs deutlichste in den Satzungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: der Rat erläßt für Petershausen eine Ordnung gegen das Übersteigen des Grabens⁶⁷, der an anderer Stelle ausdrücklich als *Stattgraben, der umb die vorstatt Peterßhußen gat*, bezeichnet wird⁶⁸; er erläßt für Petershausen Bestimmungen übere die Wacht⁶⁹, eine Feuerordnung⁷⁰, eine Sturmordnung⁷¹, eine Flurhüterordnung⁷²; er verordnet für Petershausen die ehemals von der Gemeinde bestellten Vierer⁷³. Und wenn er endlich im Jahre 1537 eigenmächtige Gemeindeversammlungen verbietet⁷⁴, dann beseitigt er damit die letzten Reste einer gemeindlichen Selbstverwaltung des Dorfes.

Einen Schlußstrich unter den vom Rat mit Erfolg geführten Kampf um die Erlangung der Ortsherrschaft über Petershausen zieht ein im Jahre 1581 zwi-

⁶³ Stadt-A. Konstanz Urk. 10964.

⁶⁴ GLA Urk. KS 902 von 1470 II 23.

⁶⁵ GLA Urk. 1/30 von 1484 XI 15.

⁶⁶ Vgl. oben S. 30.

⁶⁷ O. Feger, Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, in: Konstanzer Stadtrechtsquellen IV (1951), S. 128 f., Nr. 167.

⁶⁸ Stadt-A. Konstanz Urk. 6669.

⁶⁹ O. Feger (Anm. 67), S. 101, Nr. 112, § 18.

⁷⁰ Ebd. S. 13, Nr. 8, § 7.

⁷¹ Ebd. S. 98, Nr. 3.

⁷² Ebd. S. 94, Nr. 105, § 2.

⁷³ Stadt-A. Konstanz Baubuch A VII 1, S. 63b.

⁷⁴ O. Feger, Statutensammlung (Anm. 67), S. 179, Nr. 275.

schen der Stadt und dem Abt ausgehandelter Vertrag⁷⁵, der die Niedergerichtsrechte des Klosters, die bisher nominell noch für das ganze Gebiet von Ober- und Niederdorf Geltung besaßen, auf den eigentlichen Klosterbezirk zurückdrängt und beschränkt und überall sonst im Petershauser Zwing und Bann die Niedergerichtsbarkeit dem Rat der Stadt zuspricht. Hier sollen Bürger und sog. Insassen sitzen; innerhalb des Klosterbezirks dagegen nur Gotteshausdiener, Amt-, Dienst-, Reb- und Bauleute, die nicht dem Bürgerrecht unterworfen werden dürfen und von allen Steuern, Schatzungen usw. befreit sein sollen.

Mit dieser vertraglichen Einigung hatte der Rat der Stadt Konstanz nach langem Bemühen endlich sein Ziel erreicht; er hatte die Niedergerichtsbarkeit, die Ortsherrschaft über Petershausen an sich gebracht; der Prozeß der Vorstadtbildung war für Petershausen nun auch im rechtlichen Sinne — wie im fortifikatorischen mit der Erbauung von Toren und Türmen schon seit längerer Zeit — um 1600 abgeschlossen.

Nicht räumliche Nähe — wie bei Stadelhofen und nach dem Bau der festen Rheinbrücke auch bei Petershausen — sondern allein die schon von vornherein gegebene Lage innerhalb des Konstanzer Zwings und Bannes, innerhalb der Konstanzer Markung, machen es erklärlich, daß die rund 1 km vor den Stadtmauern im Westen, am Rhein gelegene Fischersiedlung *Paradies*⁷⁶ ebenfalls zu einer Vorstadt von Konstanz, zu der dritten und letzten im übrigen, werden konnte.

Diese Siedlung Paradies mag sich zunächst an das 1250 erstmals genannte Clarissenkloster, an das *claustrum Paradysi apud Constantiam* angelehnt haben, das indessen bereits wenige Jahre später weiter rheinabwärts, in die Gegend gegenüber von Schaffhausen verlegt worden ist⁷⁷.

Die erste Bürgerannahme, die wir für das Dorf Paradies kennen, stammt aus dem Jahre 1382⁷⁸; für etwa dieselbe Zeit besitzen wir außerdem eine Nachricht über die gerichtliche Auflassung eines Hauses mit seiner Hofstätte im Paradies vor dem Stadttammann von Konstanz durch einen im Paradies wohnenden Stadtbürger⁷⁹, und das erste, uns erhaltene Steuerbuch der Stadt vom Jahre 1418 verzeichnet auch das Paradies als Steuerbezirk⁸⁰. Im Jahre 1429 setzt der Rat hier — wie auch für Petershausen — eine Allmendordnung

⁷⁵ Stadt-A. Konstanz „Braunes Vertragsbuch“ A II 16, S. 418 ff.

⁷⁶ Über die Vorstadt Paradies allg. J. *Marmor*, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz, S. 110 ff., und L. *Wilhelm*, Die Namen der Gewanne und Fluren in der Umgebung von Konstanz (Anm. 42), S. 100 ff.

⁷⁷ Vgl. K. *Schib*, Geschichte des Klosters Paradies (1951), S. 14 ff.

⁷⁸ Stadt-A. Konstanz Bürgerbuch A IV 1, S. 9 1/2.

⁷⁹ Stadt-A. Konstanz Gemächtebuch A IX 1, S. 71, Nr. 285 (für 1378).

⁸⁰ Vgl. Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, in: Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen IX, Teil I (1958), S. 25 f.

fest⁸¹ und 1453 befindet er über das Setzen von Marksteinen ebendort⁸². Und etwa zur selben Zeit hören wir dann auch erstmals von einem Turmwächter, den der Rat für den sog. Erker im Paradies bestellt⁸³. Auch Kirchengpfeger für die im Paradies stehende Kapelle St. Leonhard⁸⁴ werden — wir hören erstmals 1474 davon⁸⁵ — vom Rat eingesetzt. Im übrigen haben auch all die Ratssatzungen, die wir oben für Petershausen von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an aufzuzählen vermochten⁸⁶, für das Paradies Geltung. Und ähnlich wie für Petershausen, für das wir allerdings weit frühere Belege kennen, besitzen wir auch für das Paradies den Hinweis, daß es spätestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von einem Graben umgeben war⁸⁷.

Und wiederum ähnlich wie in Petershausen scheint sich auch hier, wenn auch bedeutend später als dort, zumindest im Ansatz die Bildung einer Gemeinde vollzogen zu haben. Hinweise darauf könnte die Tatsache geben, daß im Jahre 1530 *houptlüt und gemaine inwoner der Vorstadt Paradyß zû Costantz* — so der Wortlaut — selbständig, wenn auch ohne eigenes Siegel, eine Urkunde ausstellen⁸⁸, in der sie dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt bestätigen, von ihnen die Erlaubnis zur Einzäunung einer Sauweide erhalten zu haben; und ein zweiter Hinweis auf eine solche Gemeindebildung dürfte aus dem 1537 auch für das Paradies erlassenen Verbot von eigenen Gemeindeversammlungen zu entnehmen sein⁸⁹. Bemerkenswerter jedoch für unsere Fragestellung ist die jetzt erstmals aufkommende Bezeichnung Vorstadt auch für das Paradies. So ist nun — als letztes topographisches Gebilde im Umkreis der Stadt — auch diese Fischersiedlung am Rhein der Stadt als Vorstadt angegliedert.

Eine fortifikatorische Einbeziehung war hier freilich — bei der weiten Entfernung von der Stadt — erst möglich, als man im Jahre 1639 vor das in diesem Jahre geschaffene große Festungssystem mit Gräben und Bastionen, einen zweiten, etwas vereinfachten Festungsgürtel legte, der auch das Paradies umfaßte.⁹⁰

Damit hätten wir nun das Werden jeder der drei Vorstädte des mittelalterlichen Konstanz einzeln untersucht; der Gesamtprozeß der Vorstadtbildung

⁸¹ O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 99, Nr. 326.

⁸² Stadt-A. Konstanz Baubuch A VII 1, S. 42b.

⁸³ Stadt-A. Konstanz Ratsbuch B I 8, S. 2 1/2.

⁸⁴ Über diese Kapelle vgl. Th. Humpert, Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz (1957), S. 208 ff.

⁸⁵ Stadt-A. Konstanz Ratsbuch B I 13, S. 89.

⁸⁶ Vgl. oben S. 30 ff.

⁸⁷ O. Feger, Statutensammlung (Anm. 67), S. 5, Nr. 4.

⁸⁸ Stadt-A. Konstanz Urk. 6387.

⁸⁹ O. Feger, Statutensammlung (Anm. 67), S. 179, Nr. 275.

⁹⁰ Vgl. K. Eiermann (Anm. 4), S. 46.

war — wie wir sahen — um 1600 im wesentlichen abgeschlossen. Weitere Vorstädte kamen in der Neuzeit nicht mehr hinzu. Es bleibt uns indessen nun noch aufzugeben, die *Gemeinsamkeiten* herauszuarbeiten, die all die drei von völlig verschiedenen topographischen Voraussetzungen ausgehenden und nicht parallel, sondern in einem zeitlichen Nacheinander gebildeten Vorstädte verbanden.

Da ist zunächst eine ganz grundsätzliche Gemeinsamkeit zu nennen: keine der drei Vorstädte des mittelalterlichen Konstanz war eine Neuanlage, eine Neusiedlung, die von der Stadt ausgegangen wäre. Stets ging es vielmehr um die Einbeziehung älterer, bereits bestehender ländlicher Siedlungen. Und stets ging — und damit kommen wir bereits zu einer nächsten Eigenheit, die all den drei Angliederungsprozessen gemein war — die rechtliche Einbeziehung der äußeren, baulichen, fortifikatorischen voraus. Und diese rechtliche Einbeziehung weist nun wiederum einige gleichbleibende Grundelemente auf: dazu gehören die Aufnahme von Vorstadt-Bewohnern ins Bürgerrecht, die Durchsetzung der städtischen Steuer, die Übernahme der Wehrhoheit durch die Stadt, die Durchsetzung der Ratssatzungen, auch gegenüber einer etwa bereits bestehenden gemeindlichen Selbstverwaltung und schließlich das Streben des Rates nach Innehabung der Niedergerichtsbarkeit, vor allem des Zwings und Bannes, — dies schon nicht mehr erkennbar im Falle Stadelhofen, deutlich aber vor allem für Petershausen und schon von vornherein gegeben offenbar für das sog. Paradies. In zweien dieser Vorstadt gewordenen Siedlungen lernen wir die Institution besonderer Hauptleute kennen, und endlich — und damit wären wir bei einem ganz anderen Rechtskreis — hatte jede dieser Vorstädte ihre eigene Pfarrkirche, zumindest aber ihre eigene Filialkirche oder Filialkapelle.

Beim Aufzeigen von Gemeinsamkeiten, die alle drei Vorstadtbildungen und alle drei Vorstädte miteinander verband, darf es freilich nicht sein Bewenden haben. Denn nicht weniger bedeutsam scheint uns die Antwort auf die Frage, was denn nun die ausgebildete Vorstadt trotz all dieser Angleichungen an die Rechtsverhältnisse der Stadt, der Innenstadt, von eben dieser Innenstadt noch *schied und unterschied*, was sie trotz dieser Angleichungen immer noch lediglich Vorstadt bleiben ließ. Auch hier seien zum Schluß einige Hinweise immerhin gewagt. Unterschiede sind rein äußerlich bereits an den Bevölkerungszahlen abzulesen: die ersten Volkszählungslisten besitzen wir für das Jahr 1610⁹¹; damals hatte die Innenstadt rund 3800 Einwohner, die Vorstadt Stadelhofen dagegen 1000, Petershausen 330 und das Paradies 300. Der Unterschied zwischen Stadt und Vorstadt ist damit bereits der Einwohnerzahl nach eklatant. Dann aber scheinen sich die Bewohner der Stadt und die Bewohner der Vorstädte in ihrer sozialen und rechtlichen Stellung immer noch wesent-

⁹¹ Stadt-A. Konstanz A IV 18.

lich zu unterscheiden; denn obwohl es in den Vorstädten auch Handwerker gibt — das zeigt sich vor allem in der ältesten Vorstadt, in Stadelhofen, für die die Steuerbücher des 16. Jahrhunderts die Berufe der Metzger, Karrer, Schmiede, Gerber, Schuster, Hafner, Pergamenter, Weber, Bäcker, Schlosser, Kübler und Schreiner angeben⁹² —, so bleibt doch die agrarische Tätigkeit noch lange vorherrschend. Wir erinnern an die Fischer und Rebleute in Petershausen und an das Fischerdorf Paradies. Und dieser sozialen entspricht die ständische Stellung vieler Vorstadtbewohner: wir wissen — sowohl für Stadelhofen als auch für Petershausen —, daß hier sehr viele Hörige — sei es des Bischofs, sei es des Stiftes Kreuzlingen, sei es des Klosters Petershausen — saßen.

Auf Unterschiede anderer Art, die dennoch eng mit dem eben Beobachteten zusammenhängen, haben endlich schon früher Konrad Beyerle und neuerdings Bernhard Kirchgäßner hingewiesen: Konrad Beyerle⁹³ vermochte herauszuarbeiten, daß die Zins- bzw. Erbleihe nur auf die Vorstädte beschränkt war, dagegen in der Altstadt ursprünglich das Eigen der Geschlechter vorherrschte, und daß demnach auch die Institution der sog. Salmannen, d. h. die für den Nichtbürger, der innerhalb der Mauern der Stadt freies Grundeigentum erwerben wollte, bestehende Pflicht, dies nur unter Zuhilfenahme von Konstanzer Bürgern als Sallenten, also Treuhändern, zu tun, daß diese Institution nur für die Innenstadt, nicht aber für die Vorstädte galt; wobei diese Aussage freilich dahin einzuschränken ist, daß sich das Salmannenrecht im 14. Jahrhundert doch allmählich auch noch auf Stadelhofen auszuweiten vermochte. Und diesem Bild entspricht etwa das, was Bernhard Kirchgäßner⁹⁴ über den Anwendungsbereich einer im Spätmittelalter neben der Vermögensteuer zu konstatierenden Rentensteuer auszusagen vermochte. Auch diese Rentensteuer blieb im wesentlichen auf die Innenstadt beschränkt und erfaßte allenfalls noch Stadelhofen. Petershausen und das Paradies, die späteren Vorstadtbildungen, blieben auch hier außerhalb.

Gab es also durchaus auch noch nach der endgültigen Ausbildung von Vorstädten wirtschaftliche, soziale und rechtliche Unterschiede zwischen Stadt und Vorstadt, Unterschiede, die den ursprünglich ländlichen, dörflichen Charakter der Vorstädte noch lange Zeit durchscheinen ließen, so muß nun endlich noch an eine äußerlich sichtbare und spürbare Scheide zwischen Stadt und Vorstädten erinnert werden, die bis in die Neuzeit hinein erhalten blieb: Wenn der Rat im Jahre 1542 das Verbot erläßt, daß nachts oder nach dem Schließen der Tore niemand mehr über den Rhein von Konstanz in die Vorstadt Peters-

⁹² Vgl. P. Rüster, Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, Teil III (1966).

⁹³ K. Beyerle, Das Salmannenrecht, in: Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. I, 1. Teil (1900), S. 5 ff. und 51 f.

⁹⁴ B. Kirchgässner, Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz, S. 84 und S. 141 ff.

hausen oder von Petershausen nach Konstanz gehen dürfe⁹⁵, und wenn — nach einer Ratsatzung von 1543 — bei einem Brand, nach dem Hinausfahren der Wasserwagen aus dem Rheintor hinüber nach Petershausen, sogleich die Tore wieder geschlossen werden sollen⁹⁶, dann wird hier deutlich, was sich immer wieder als trennend auswirken konnte: die Mauern und die verschließbaren Tore des alten, inneren Mauerberings.

⁹⁵ O. Feger, Statutensammlung (Anm. 67), S. 197, Nr. 317.

⁹⁶ Ebd. S. 110, Nr. 123.

